

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Staatssekretariat für  
Wirtschaft SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

2. Juni 2015

### **Anhörung zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 07. April 2015 die Kantone zur Anhörung zur beabsichtigten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Diskrepanz zwischen der Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der Realität des Arbeitsalltags gewisser Personalkategorien hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Entwicklung ist auf veränderte Arbeitsinhalte und -organisationen zurückzuführen. Mit Instrumenten wie etwa dem Home-Office wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert, und das inländische Fachkräftepotential kann optimaler genutzt werden.

Wir begrüssen grundsätzlich die Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung (Artikel 73a ArGV 1) und die vereinfachte Arbeitszeiterfassung (Artikel 73b ArGV 1), trägt dem Wandel der Arbeitswelt und dem Wirtschaftsplatz Schweiz Rechnung. Mit den neuen Modalitäten werden keine Kategorien von Arbeitnehmern geschaffen, die vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes teilweise ausgenommen werden. Für die Arbeitnehmenden gelten weiterhin die Grundsätze des Arbeitsgesetzes bezüglich der Arbeits- und Ruhezeiten. Der Gesundheitsschutz bleibt gewährt.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen explizit auf jene Arbeitnehmerkategorien ab, die über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeit grösstenteils selber festsetzen können. Deshalb sind sie vertretbar und sinnvoll. Durch die zusätzlich festgesetzten Kriterien (Gesamtarbeitsvertrag, Lohnhöhe, schriftliche Verzichtserklärung, kollektive Vereinbarung und Dokumentation der täglich geleisteten Arbeitszeit) ist der Kreis der betroffenen Arbeitnehmenden klar umschrieben und abgegrenzt.

Mit der Verpflichtung der Arbeitgeber, die notwendigen relevanten Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu halten, ist gewährleistet, dass die Vollzugs- und Aufsichtsorgane den gesetzlichen Auftrag zur Überprüfung des Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutzes korrekt erfüllen können. Wir gehen jedoch davon aus, dass durch die erhöhte Komplexität der Kontrollaufwand ansteigen wird. Bei den Kantonen wird dies zu einer Kostensteigerung führen. Wir erwarten, dass diese in adäquater Form kompensiert und der notwendige Schulungsaufwand vollumfänglich vom

Bund getragen wird. Da der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung in einem Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden muss, ist zu prüfen, ob als zuständiges Kontrollorgan nicht die paritätische Kommission zu bezeichnen ist.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Heim  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber